GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Vielfarb Social gGmbH

mit dem Sitz in Berlin

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Vielfarb Social gGmbH

(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Zweck der Gesellschaft
Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist
a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
b) die Förderung der Bildung und Erziehung;
c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der hier in § 2 Abs.1 genannten Zwecke;
e) die Förderung der Völkerverständigung, der Heimatpflege/Heimatkunde;
f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
g) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

(2) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist
a) der Betrieb von Kindertagesstätten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, in denen u.a. Maßnahmen
   a. zur Gesundheitsförderung,
   b. zur heimatkundlichen Bildung,

c. zur Anregung der Sprach- und Lesefähigkeit von Kindern und Erwachsenen,
d. zur pädagogischen Fort- und Weiterbildung sowie zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit – dies umfasst auch den Betrieb von Räumen und Einrichtungen zur internen und externen Fort- und Weiterbildung
stattfinden.

b) der Betrieb von Familienzentren, Nachbarschafts- und Gemeinwesenzentren, in denen z.B. Veranstaltungen und Vorhaben
   a. zur Familienbildung (z.B. Mütter- und/oder Vätergruppen, die sich mit unterschiedlichen Rollenbildern und Aspekten der Gleichstellung von Frau und Mann sowohl bei der Kindererziehung, als auch der Lebensführung befassen, Seminare zum Haushaltsmanagement, zum Ernährungs- und Gesundheitsmanagement etc.),
   b. zur Frauenförderung im Sinne ihrer Gleichberechtigung (spezielle Bildungsangebote für junge Frauen z.B. zur Vorbereitung auf den Erwerb von Abschlüssen),
   c. zur kulturellen Breitenarbeit,
   d. zur heimatkundlichen Bildung,
   e. zur allgemeinen Jugendarbeit
   f. zur Anregung und Entwicklung von Erziehungskompetenzen,
   g. zum Erwerb von allgemeinen gesellschaftlichen Kenntnissen
   h. zur Unterstützung von Senioren bei ihren Aktivitäten zur Betätigung Bildung, Geselligkeit und Unterhaltung (z.B. durch und bei Treffs, Zirkeln, Ausflügen, kulturellen Veranstaltungen)
   stattfinden.

Unter anderem durch den Einbezug verschiedener Generationen in den pädagogischen Alltag werden wechselseitige Impulse zur Anregung und Unterstützung der kognitiven, physischen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Jung und Alt gegeben.

Die Öffnung einzelner Kindertagesstätten für 24-Stunden-Angebote bewirkt die Stärkung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Stabilisierung der Vereinbarkeit von Familie, Ehe und Beruf.

Hier kommen Angehörige unterschiedlicher Ethnien und Religionen zusammen und pflegen das friedliche Miteinander. Sie vermitteln ihre Erfahrungen und Bearbeiten ihre Traumata. Die Folgen von Flucht und Vertreibung werden durch Inklusion und Erfahrung eines funktionierenden Gemeinwesens bearbeitet und gelindert.

Die Durchsetzung der Teilhabe eines jeden Einzelnen am gesellschaftlichen Leben wird unterstützt und gefördert u.a. durch unentgeltlich angebotene Schuldner- und Erziehungsberatung.

Die Akteure entwickeln u.a. bürgerschaftliches Engagement durch freiwillige, ehrenamtliche Aktivitäten, bis hin zu gemeinsamen Vorhaben der Heimatpflege, die sich in der Bewahrung gewachsener baulicher Strukturen oder in der ehrenamtlichen Pflege eines öffentlichen Gartens für Familien (Familiengarten) äußern können.

c) der Betrieb von Projekten und Einrichtungen der Sozial- und Erziehungshilfe, bei denen Kinder, Jugendliche und Familien Unterstützung und Aufnahme finden, wenn sie in Not geraten sind oder derartige Gefahren abgewendet werden sollen; hierzu zählen auch Not- und Gemeinschaftsunterkünfte, sowie Individual-, Gruppen- oder Wohnprojekte der Erziehungs- und Familienhilfe, die durch Jugend- und Sozialämter vertraglich belegbar sind.

(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt mit ihrer Tätigkeit und der Führung ihres Unternehmens ausschließlich und unmittelbar ihren gemeinnützigen Zweck.
Die Gesellschaft ist nicht gewerblich sondern selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Gesellschaft darf ihre Mittel nur für ihre gesellschaftsvertraglichen, gemeinnützigen Zwecke verwenden. Ihre Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Gesellschaft soll stets steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sein. Sie hat ihren Gesellschaftsvertrag und ihre tatsächliche Tätigkeit an den Anforderungen der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszurichten und anzupassen, solange der Gegenstand ihres Unternehmens dabei gewahrt bleibt.

§ 4
Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr festlegen.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EURO, (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

(2) Hiervon übernehmen:
a) Jugendbund DJO-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V., eine Stammeinlage von 6.000,00 €,
b) Frau Erika Proksch eine Stammeinlage von 6.000,00 €,
c) Herr Norbert Kapinos eine Stammeinlage von 13.000,00 €.

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu entrichten, und zwar zu zur Hälfte sofort und im Übrigen nach Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Anforderung der Geschäftsführer.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafter können eine hiervon abweichende Vertretungsbefugnis im Einzelfall beschließen und die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen, vorhergehenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/5 der Stimmen aller Gesellschafter.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von d Verbot, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, be freien.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch die schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien vermittelte Abstimmung zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren ausdrücklich einverstanden erklären.

(2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Geschäftsführer nicht mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter einen anderen Versammlungsort in der Bundesrepublik Deutschland bestimmen. Sie wird von den Geschäftsführern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einberufungsschreiben ist mit einem eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters zu senden oder aber gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können von den Geschäftsführern einberufen werden.
Die Geschäftsführer haben außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen 10 Prozent des Stammkapitals ausmachen, dies verlangen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen 80 Prozent des Stammkapitals ausmachen, vertreten sind.

Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung an, stattzufinden hat. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.

(5) Je 50,- EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben.
Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung von 4/5 der Stimmen aller Gesellschafter.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen oder sich seines Beistandes seiner Wahl bedienen. Vollmachten bedürfen der Schriftform.

(7) Die Gesellschafterversammlung wählt sich einen Vorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Gesellschafter.

(8) Die Beschlüsse der Gesellschafter sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien vermittelte Beschlüsse sind von den Geschäftsführern schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

(9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls angefochten werden.

(10) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können die Gesellschafter bei ihrer Beschlussfassung von den Formen und Fristen dieses Gesellschaftsvertrages und den disponiblen Formen und Fristen des GmbH-Gesetzes abweichen.

§ 8
Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
Der Jahresabschluss ist zu prüfen, wenn handels- oder steuerrechtliche Vorschriften dies gebieten, insbesondere wenn die Prüfung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft notwendig ist.

(2) Die Ausschüttung eines Überschusses oder Gewinnes an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

(3) Die Verwendung des Gewinnes der Gesellschaft darf nur unter Berücksichtigung der die Gemeinnützigkeit regelnden steuerrechtlichen Vorschriften erfolgen, so dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft stets gewahrt bleibt; insbesondere hat sie stets den Anforderungen des § 58 AO zu genügen.

(4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gewinne im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise dem Jugendbund DJO-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. oder anderen gemeinnützigen Institutionen zugewandt werden, an denen der Jugendbund DJO-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V., oder die Gesellschaft selbst beteiligt sind oder in denen sie mitarbeiten oder die ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen.

§ 9
Eigentätigkeit der Gesellschafter

Durch die Mitgliedschaft der Gesellschaft werden die Gesellschafter in einer eigenen Tätigkeit nicht beschränkt.

§ 10
Abtretung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

(1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils und von Teilen eines Geschäftsanteils sowie deren Verpfändung oder die Bestellung eines Nießbrauches daran bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.
Die Zustimmung wird durch den Geschäftsführer der Gesellschaft erteilt. Dieser darf die Zustimmung nur erklären, nachdem die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter zugestimmt hat.
Kein Gesellschafter ist zur Zustimmung verpflichtet. Der verfügende Gesellschafter stimmt in der Gesellschafterversammlung mit.

Die Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil ist zu versagen, wenn der verfügende Gesellschafter für die Verfügung eine Gegenleistung erhält, die über die Leistung hinausgeht, die er beim Ausschluss aus der Gesellschaft als Abfindung erhalten würde.

(2) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit seiner Zustimmung und mit 3/4 der Stimmen durch Beschluss der Gesellschafter zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 11
Kündigung, Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden frühestens zum 31.12.2008.

(2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere auch, wenn er als Geschäftsführer nachhaltig gegen Geschäftsführungsanweisungen oder vertragliche Pflichten verstößt oder den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft verletzt,
b) über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung -ausgenommen mangels Masse- eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich,
c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
In ihrer Beschlussfassung können die Gesellschafter die Wirkung des Ausschlusses bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres hinausschieben.

(3) Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem oder den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern diese nicht mit 4/5 der Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zum Erwerb verpflichtet. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen einstimmig beschlie-

ßen, dass der Geschäftsanteil eingezogen wird oder dass der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet ist, seinen Geschäftsanteil ganz oder in Teilen an einen oder mehrere Dritte oder Gesellschafter abzutreten.

(4) Wird der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter übertragen, so tragen sie die Abfindungslast entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft. Wird der Geschäftsanteil an Dritte oder einzelne Gesellschafter abgetreten, so tragen diese die Abfindungslast. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, trägt die Gesellschaft die Abfindungslast. Die Gesellschafter haften in allen Fällen entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft für die Abfindung mit.

§ 12
Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter -gleich aus welchem Grunde- aus der Gesellschaft aus, so erhält er für seinen Geschäftsanteil eine Geldabfindung.
Die Geldabfindung beläuft sich höchstens auf den nach dem steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrecht höchstzulässigen Betrag; der ausscheidende Gesellschafter darf nicht mehr als seinen Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
Damit beläuft sich die Abfindung auf den Betrag der Stammeinlage, den der ausscheidende Gesellschafter und seine Rechtsvorgänger auf den Geschäftsanteil geleistet haben. Sind auf den Geschäftsanteil darüber hinaus offene Nachschüsse oder sonstige Kapitaleinlagen erbracht worden, so sind diese hinzuzurechnen.
Als Wert einer Sacheinlage ist stets höchstens der gemeine Wert der Sacheinlage im Zeitpunkt der Leistung anzusetzen.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen beträgt die Abfindung stets höchstens den Bruchteil des Wertes des Gesellschaftsvermögens, der dem Verhältnis des Nennbetrages

des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters und dem gesamten Stammkapital der Gesellschaft entsprich Bei der Bemessung des Vermögens der Gesellschaft wird al lein die Vermögenssubstanz selbst berücksichtigt.

(2) Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters zu entrichten.

(3) Die Einziehung des Geschäftsanteils und seine Übertragung sind nicht von der Zahlung der Abfindung abhängig. Für seine Zahlung kann keine Sicherheit verlangt werden.

§ 13
Erbfolge

(1) Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft zunächst mit dessen Erben fortgesetzt.

(2) Die übrigen Gesellschafter können die Erben innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod aus der Gesellschaft herauskündigen.
Auf Verlangen eines Gesellschafters sind sie hierzu verpflichtet.
Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartals- oder Jahresende.
Die Kündigung wirkt so, als hätten die Erben gekündigt.

(3) Für die ersten 6 Monate nach dem Tod eines Gesellschafters ruht das Stimmrecht seiner Erben.

§ 14
Auflösung

(1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Gesellschafter beschließen.

(2) Die Liquidatoren werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
Für ihre Vertretungsbefugnis gilt die Bestimmung über die Geschäftsführer entsprechend.

(3) Vom Liquidationsüberschuss erhält jeder Gesellschafter nur den nach dem Steuerrecht für den Erhalt der Gemeinnützigkeit zulässigen Geldbetrag, also nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage. Diese werden gemäß § 12 Absatz (1) bemessen.
Das darüber hinausgehende Vermögen ist dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft entsprechend zu verwenden und dem Jugendbund DJO-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung seines gemeinnützigen Zweckes zu übertragen.
Ist diese gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden, ist sie nicht mehr gemeinnützig oder nicht mehr steuerbegünstigt, oder erweist sich die Übertragung aus anderen Gründen nicht den gemeinnützigen Zwecken der Gesellschaft gemäß, kann die Gesellschafterversammlung mit 4/5 aller Stimmen auch die Übertragung des Vermögens an eine andere gemeinnützige Einrichtung beschließen. Dieser Beschluss darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Finanzbehörden gefasst und vollzogen werden.

§ 15
Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft

Fällt der gemeinnützige Zweck der Gesellschaft weg, so ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der Regelung in § 14 Absatz (3) zu verwenden.

Notarkos
Geschäf
10/10 E
Verträg
Dokun
Zwisc
16 %
Ges

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17
Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrage von 3.000,- EURO.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Sofern vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die ungültige Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Bestimmung zu ersetzen.